

Streitigkeiten schon in der ältesten Zeit vor Fällung der Entscheidung die Pflicht auf sich hatten, die Parteien in Güte — nach Minne — zu vereinigen. Die Richter mußten sogar in dem Falle, daß eine Vereinigung nicht sofort zu Stande gebracht werden konnte, den Parteien eine Frist zur gütlichen Auseinandersetzung einräumen. Auch, als im funfzehnten Jahrhundert durch Einführung des römischen und canonischen Rechts, durch die Einrichtung der Reichsgerichte und die Herrschaft, welche römisch gebildete Juristen gewonnen, der Zustand der Rechtspflege vollkommen umgeändert wurde, blieb es gemeine Praxis, daß die Gerichte in zweifelhaften Rechtsfällen die Güte zu versuchen hatten. So bestimmt der Reichsabschied von 1654, §. 110:

„Es solle der Richter erster Instanz die Parteien in zweifelhaften Sachen, nicht allein vor angefangenen Rechtsstand und Litiscontestation, sondern auch in quacunq[ue] parte iudicii durch alle dienliche Mittel und Wege, auch schickliche Erinnerungen in Güte auseinander zu setzen, und hierdurch alle weitläufige, kostspielige Rechtfertigung zu verhindern sich befließen, jedoch ehe denn er die Güte den Parteien vorschlägt, vorher in den Sachen sich wohl informiren, und sein Ansehn bei diesen gütlichen Vergleichen dahin jederzeit sorgfältiglich stellen, damit die, eine öffentlich ungerechte Sache führende Partei zu denselben nicht gelassen, noch der rechthabende Theil damit erschweret, noch auch die Justiz wider des andern Theils Willen verzogen werde.“

Diese Vorschriften, die die Vergleichsverhandlungen bei Processen, in denen das Unrecht eines Theils offenbar ist, nicht gestatten, sind auch in die Particulargesetzgebungen übergegangen. Ähnliche Bestimmungen enthalten die sächsische Proceßordnung vom Jahre 1662, Tit. I. §. 1—4, und Neue Erledigung vom Jahre 1661, Tit. von Justitiensachen §. 15, welche noch durch die Erläuterte Proceßordnung ad Tit. I. §. 1—4 Verbesserung erhielten.

Auch die sächsischen Gesetze erkennen es also für eine vorzügliche Obliegenheit des Richters im Civilproceße, daß derselbe sofort beim Beginne des Streits durch fleißige und eifrige Pflege der Güte und durch annehmliche Vorschläge den Streit beizulegen suche, und machen es nicht minder den Sachwaltern zur Pflicht, zur Erreichung dieses Zwecks das Ihrige beizutragen.

Diese Vorschriften sind indeß nicht immer von den Untergerichten und Sachwaltern beobachtet, sondern häufig vernachlässigt worden, so daß das Ministerium der Justiz sich genöthigt sah, durch Verordnung vom 27. Mai 1841 dieselben anderweit einzuschärfen und auf die Uebertretung derselben mehrfache Strafe zu setzen. Inwiefern diese Verordnung einen günstigen Einfluß auf Verminderung der Proceße gehabt hat, läßt sich bei der Kürze der Zeit, während welcher sie Geltung hat, noch nicht übersehen; so viel läßt sich aber mit Gewißheit sagen, daß in neuerer Zeit die Proceße auf eine beunruhigende Weise zugenommen. Diese stattgefundene Zunahme der Proceße hat aber nicht bloß ihren Grund in etwaiger Vernachlässigung der Richter, oder in der Streitsucht der Parteien, sondern vielmehr in der gewachsenen Bevölkerung und in der gestiegenen Cultur, welche alle bürgerlichen Verhältnisse verwickelter macht, Gewerbe und Handel befördert, und dadurch auch unstreitig die Reibungen und Proceße vermehrt hat. Alles, was diesem Uebel entgegenzuwirken geeignet ist, verdient die höchste Beachtung, die kräftigste Unterstützung und Pflege. In mehreren fremden und deutschen Staaten sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes besondere Vergleichsinstitute, die lediglich zum Zwecke haben, streitende Parteien in Güte auseinanderzusetzen und dadurch die mit der

Proceßführung sowohl an sich, als wegen der Ungewißheit des Erfolgs verbundenen Nachtheile zu beseitigen, eingeführt worden.

Die der Deputation zur Begutachtung übergebene Petition verlangt auch in Sachsen die Einführung eines solchen Instituts, und es wird nöthig sein, die äußere Gestaltung dieser Institute und die Erfahrung, die man von denselben in den verschiedenen Ländern gemacht hat, zu erörtern, ehe in Beantwortung der Frage, ob die Einführung dieses Instituts auch in Sachsen zweckmäßig sei, eingegangen werden kann.

Die Friedensgerichte in England und Frankreich gehören nicht hierher, da jene polizeiliche Institute sind, und letztern die Befugniß der Entscheidung zusteht, überhaupt auch englische und französische Institutionen wenig oder gar nicht deutschen Verfassungen sich anpassen lassen.

Erspriesslicher wird es sein, den Blick auf einige neuere Institute in andern deutschen und nichtdeutschen Staaten zu richten und hierauf ein Urtheil zu gründen.

Vor Allen verdient das Institut der Vergleichscommissionen in Dänemark nach einer königlichen Verordnung vom 10. Juli 1795, welche später auch in Norwegen Geltung erlangte, erwähnt zu werden. Diese Commission besteht je nach der Größe der Städte oder Bezirke aus drei oder zwei Mitgliedern. In den Städten werden die Mitglieder aus den angesehenen Einwohnern nach der Wahl der Bürgerschaft ernannt. Auf dem Lande sind die königlichen Amtmänner (Administrationsbeamte) zur Ernennung der Vergleichscommissionen berechtigt. Richterliche Beamte und Advocaten sind von der Wahl ausgeschlossen. Die Commission tritt jede Woche wenigstens einmal zusammen. Von ihrer Competenz sind: Wechselfachen, Gastrechtssachen, Forderungen an Erbschafts- und Concurssmassen, ferner die Klagen des Fiscus und die der polizeilichen Pflage unterworfenen Sachen ausgeschlossen. Die Parteien werden mittelst eines Bestellzettels, der den Grund der Klage enthält, persönlich vorgeladen. Nur beschleunigte Verhinderung oder große Entfernung vom Sitze der Commission können vom persönlichen Erscheinen dispensiren. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist erst durch eine Verordnung vom Jahre 1823 nachgelassen. Das Ausbleiben des Klägers hat den Verlust der Caution (5 Mgr.), die er beim Anbringen zu erlegen hat, und die Restitution etwaiger Reisekosten an den Beklagten zur Folge, dagegen der außenbleibende Beklagte in Bezahlung der Proceßkosten, selbst wenn derselbe von der Klage entbunden werden sollte, verurtheilt wird. Dies ist der einzige Einfluß, den die Verhandlungen vor der Commission auf den künftigen Proceß haben. Beweismittel sind zulässig, auch können zur bessern Information der Vergleichscommission Zeugen vor Gericht, jedoch nur auf Verlangen der Parteien, abgehört werden. Das Amt wird unentgeltlich verwaltet, nur die unvermeidlichen Kosten an Schreib- und Bestellgebühren werden vergütet.

In Schleswig und Holstein ist das Vermittelungsamt den Ortsobrigkeiten beigelegt, es ist jedoch der Beklagte nicht verbunden, auf Verhandlungen sich einzulassen, jedoch muß jede Sache, ehe sie in den Rechtsweg gelangt, bei dem Vermittelungsamte angebracht werden. In dem Falle, daß die Parteien auf Vergleichsverhandlungen sich einlassen, hat diese Behörde bei Entstehung der Güte auch das Recht, zu entscheiden.

In Baiern soll bei entstandenen Streitigkeiten unter Gliedern derselben Gemeinde, nach dem Edict über das Gemeinwesen vom 24. September 1808 und den Verordnungen vom 25. Mai und 20. October 1810 und dem G. S. vom 1. Juli